

# Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten (BAGFA) e. V. zum Referentenentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
die Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten (BAGFA) e. V. bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Referentenentwurf. Als größte Vertretung der Ausbildungsstätten für Fahrlehrer in Deutschland begrüßen wir die grundsätzliche Ausrichtung der Reform.  
Zunächst begrüßen wir den geplanten Bürokratieabbau ausdrücklich. Dass die Prüfungsreife für die praktische Ausbildung nun klar definiert ist, markiert zudem einen entscheidenden Fortschritt für mehr Qualität und Transparenz im gesamten Prozess.  
Nach eingehender Prüfung der Entwurfsinhalte nehmen wir zu den nachfolgenden Schwerpunkten in der von uns gewichteten Reihenfolge Stellung:

## I. Fahrlehrerausbildung

Die Ausbildung zur Fahrlehrkraft stellt eine hochspezialisierte Qualifikation dar, die mit der Einordnung in die DQR-Stufe 5 ein anspruchsvolles Anforderungsniveau definiert und weit über die reine Vermittlung technischer Fahrferigkeiten hinausgeht. Das Berufsbild erfordert ein tiefgreifendes Zusammenspiel aus fundierter Fachlichkeit, ausgeprägter pädagogisch-didaktischer Expertise sowie hoher kommunikativer Kompetenz, um komplexe Unterrichts- und Verkehrsszenarien jederzeit sicher beurteilen und steuern zu können. Aufgrund dieses umfassenden Kompetenzprofils und der damit verbundenen Verantwortung ist die Fahrlehrerausbildung in ihrer Struktur und Tiefe keinesfalls mit der Ausbildung von Fahrschülerinnen und Fahrschülern vergleichbar.

### 1. Wegfall der theoretischen Qualitätskriterien als methodischer Fehler

Bisher waren die Qualitätskriterien in Anlage 2 der Fahrlehrerausbildungs-Verordnung verankert. Der Entwurf sieht vor, dass die Qualitätskriterien für den theoretischen Unterricht gestrichen werden und die Qualitätskriterien für den praktischen Unterricht nur noch in der Anlage 1 der Fahrschülerausbildungs-Verordnung zu führen sind.

**Verlust von kriterialen Bezugsnorm:** Wir halten die Streichung der theoretischen Qualitätskriterien für einen Fehler. Diese stellen die unverzichtbare Basis für die Planung, Durchführung und objektive Bewertung von Lehrproben dar.

- **Gefährdung der Prüfungsobjektivität:** Ohne rechtssichere Standards für den Theorieunterricht fehlt den Prüfungsausschüssen gemäß § 17 FahrIPrüfV ein valider Beurteilungsmaßstab. Eine bundeseinheitliche, reliable Bewertung der pädagogischen Kompetenz ist so nicht mehr gewährleistet.
- **Fehlgehender Verweisungsgegenstand:** Der Verweis auf die „Qualitätskriterien“ innerhalb des § 2 FahrIAusbV suggeriert eine ganzheitliche Anwendung auf sämtliche Ausbildungsteilbereiche. Da jedoch die spezifischen Qualitätskriterien für den theoretischen Unterricht ersatzlos gestrichen wurden, läuft die Verweisung insoweit leer.

### 2. Widerspruch zwischen Ortsgebundenheit und digitaler Flexibilität

Während § 10 FahrIG-DV weiterhin die Ausbildung in ortsfesten Gebäuden vorschreibt, räumt der neue § 1 Abs. 5 der Fahrlehrer-Ausbildungsverordnung eine weitreichende Wahlfreiheit zwischen Präsenz, digital synchroner oder asynchroner Form ein.

- **Qualitätssicherung durch synchrone Ausbildung und begrenzte Digitalisierung:** Die Wahrung des beschriebenen Qualitätsanspruchs sowie die nachhaltige Entwicklung der für das DQR-Niveau 5 erforderlichen beruflichen Handlungskompetenz erfordern eine Ausbildung, die in synchroner Form erfolgt. Während ein begrenzter Anteil digitaler Lehrformate zielführend integriert werden kann, setzen insbesondere pädagogische Ausbildungsinhalte, Unterrichtsbeobachtungen und der unmittelbare fachliche Diskurs zwingend synchrone Lern- und Präsenzphasen voraus. Vor diesem Hintergrund hat die BAGFA bereits einen entsprechenden Entwurf beim Bundesministerium für Verkehr eingereicht, der eine Öffnung für digitale Formate vorsieht: Konkret wird vorgeschlagen, dass maximal 20 % der jeweiligen Kompetenzbereiche in der Fahrlehrerausbildung durch synchronen Online-Unterricht vermittelt werden

können. Diese klare Begrenzung stellt sicher, dass die notwendige Tiefe der Ausbildung erhalten bleibt und gleichzeitig eine zeitgemäße, rechtssichere Flexibilisierung der Lehrformate erfolgt.

## II. Neuordnung des theoretischen Unterrichts für Fahrschüler

Die BAGFA unterstützt die vorgeschlagene Formattfreiheit für den theoretischen Unterricht grundsätzlich, mahnt jedoch flankierende Qualitätssicherungsmaßnahmen an:

- **Effizienz durch Digitalisierung:** Wir begrüßen den Verzicht auf Unterrichtseinheiten, die lediglich der rein reproduktiven Prüfungsvorbereitung dienen. Die Vermittlung von Faktenwissen kann effizient durch moderne digitale Lernsysteme erfolgen.
- **Forderung nach einem Präsenzmodul:** Die Fahrausbildung muss einen Beitrag zur Verkehrssicherheit leisten, der über das Bestehen der Prüfung hinausgeht. Zur Steigerung der Verkehrssicherheit und Sicherstellung einer vollumfänglichen Umsetzung der Anlage 3 FahrIAusbV ist die Einführung eines verpflichtenden Präsenzmoduls von sechs Unterrichtseinheiten erforderlich. Dieses konzentriert sich primär auf die Einstellungs- und Verhaltensbildung sowie die Vermittlung zentraler Fahraufgaben, um die Fahrgesinnung nachhaltig zu festigen und im Gegenzug die Anzahl der praktischen Fahrstunden zu reduzieren. Zugleich schafft dieses Modul die notwendige Grundlage für eine einheitliche theoretische Lehrprobe von Fahrlehreranwärtern, wodurch eine objektiv vergleichbare und qualitativ hochwertige Ausbildung gewährleistet wird. Die verpflichtende Präsenzphase kann zielführend mit einem digitalen Lernsystem ergänzt werden.

## III. Infrastrukturelle Anforderungen und Räumlichkeiten

Die beabsichtigte Deregulierung der räumlichen Standards wird mit großer Besorgnis bewertet. Gemäß dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, in § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 FahrIG die Formulierung „den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und“ zu eliminieren.

- **Notwendigkeit fester Geschäftsräume:** Die BAGFA spricht sich entschieden gegen diese ersatzlose Streichung aus. Als staatlich anerkannte Bildungseinrichtung ist für eine Fahrschule die physische Anbindung an reale Geschäftsräume zwingend erforderlich. Nur so können der Verbraucherschutz durch gesicherte Erreichbarkeit sowie eine wirksame behördliche Überwachung gewährleistet werden. Da die Behörden die Beratung von Fahrschülern nicht in vollem Umfang leisten können, wird zudem eine Anpassung des § 21 FeV vorgeschlagen, um die Fahrschule als primäre Beratungsinstanz rechtlich abzusichern.
- **Orientierung am Arbeitsstättenstandard:** Anstatt die Anforderungen vollständig aufzugeben, wird dafür plädiert, die Standards an der Arbeitsstättenverordnung auszurichten. Ein kompletter Verzicht auf eine ortsfeste Infrastruktur würde die Professionalität des gesamten Berufsstandes gefährden.

## IV. Fazit

Zusammenfassend fordert die BAGFA e. V. folgende Nachbesserungen am Referentenentwurf:

1. Wiedereinführung theoretischer Qualitätskriterien als rechtssichere Bezugsnorm für Unterrichte und Lehrproben.
2. Festlegung eines verbindlichen Rahmens für digitale Anteile in der Fahrlehrerausbildung und das Streichen der asynchronen Fahrlehrerausbildung.
3. Implementierung eines 6-stündigen Präsenzmoduls zur Verhaltensbildung und Vorbereitung auf die praktische Ausbildung für Fahrschüler in der Fahrschule.
4. Beibehaltung der Verpflichtung zu Geschäfts- und Unterrichtsräumen in § 18 FahrIG unter Berücksichtigung der Arbeitsstättenverordnung.

Wir stehen dem Bundesministerium für Verkehr für eine fachliche Vertiefung dieser Punkte jederzeit zur Verfügung, um die Standards für eine hochspezialisierte Qualifikation der Weiterbildung zum Fahrlehrer sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Frankfurt, den 11. Mai 2026



Bernd Brenner  
Fahrlehrer und Jurist



Ulrich Auerbeck  
Fahrlehrer und Bildungswissenschaftler